

**Satzung der
Rhein-Hunsrück Entsorgung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom 21. Dezember 2005**

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 30. Dezember 2005)

geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2006

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 29. Dezember 2006)

geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 31. Dezember 2009)

geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2010

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 20. Dezember 2010)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 22. Dezember 2012)

geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 21. Dezember 2013)

geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2017

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 15. Dezember 2017)

geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2018

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 14. Dezember 2018)

geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2019

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 16. Dezember 2019)

Der Verwaltungsrat hat auf Grund § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Anstaltssatzung) vom 23.02.2005, § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl 2005 S. 98), und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.2005 (GVBl 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, (GVBl. 2004, S. 571),

am 27.11.2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, welcher der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung gem. § 7 Abs. 3 a) der Anstaltssatzung zugestimmt hat und die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze – private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke
- § 6 Gebührensätze Abfallbehältnisse – andere Herkunftsbereiche –
- § 7 Gebührensätze – Sonstiges –
- § 8 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Vorausleistungen und Abschlagszahlungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Rhein-Hunsrück Entsorgung erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren entsteht
 - a) für Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 4 und § 6 Abs. 2 und 5 erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden Kalenderjahres für das Kalenderjahr,
 - b) für Gebühren nach § 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 mit der tatsächlichen Inanspruchnahme,
 - c) für Gebühren nach § 8 mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlage zur Abfallentsorgung,
 - d) für Gebühren nach § 7 Abs. 2 mit dem Erwerb des Abfallsackes
 - e) für Gebühren nach § 7 Abs. 5 mit der Anmeldung des Eilservices bzw. mit der Abholung des über die jedem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalt zugestandene jährliche Freimenge von 4 cbm Restsperrmüll
 - f) für Gebühren nach § 7 Abs. 1 Satz 2 mit dem terminierten Eintreffen des Abfuhrfahrzeuges am Bereitstellungsort.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Sie endet bei einem zu Wohnzwecken dienenden Objekt auch nach Abmeldung aller auf dem Grundstück wohnenden Personen erst mit der beantragten Abholung der dort vorgehaltenen Restabfallbehälter. Erfolgt diese nicht, so tritt an die Stelle des bisherigen Haushaltstarifs ab dem fraglichen Zeitpunkt grundsätzlich der Tarif nach § 6 Abs. 2.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 entfallen mit Beginn des auf den Eingang der schriftlichen Abmeldung folgenden Monats.
- (4) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Rhein-Hunsrück Entsorgung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Rhein-Hunsrück Entsorgung bekannt wurde.

- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, der an die Abfallentsorgung der Rhein-Hunsrück Entsorgung angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die aufgrund der §§ 5 und 6 festgesetzten Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden Personen (Haushaltsgebühr) und der Zahl und der Größe der bereitgestellten Restabfalltonnen (Bereitstellungsgebühr). Die Bereitstellungsgebühr für Biotonnen bemisst sich nach der Zahl und der Größe der bereitgestellten Biotonnen. Die Entleerungsgebühr bestimmt sich nach der Größe und der Zahl der über die Zahl der in Anspruch zu

nehmenden Pflichtentleerungen (§ 13 Abs. 1 S. 3 Abfallsatzung) hinausgehenden Entleerungen der bereitgestellten Restabfallbehältnisse.

- (2) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, bestimmt sich nach Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse. Für die Entleerungsgebühr gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr, mit Ausnahme der Anlieferung von sperrigen Abfällen nach § 15 der Abfallsatzung, nach der Menge der Abfälle gem. § 8.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 8 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze – private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzen sich aus einer gefäßbezogenen Bereitstellungsgebühr (Abs. 2 Buchst. a) und einer Haushaltsgebühr (Abs. 2 Buchst. b) zusammen (Grundgebühr). Mit der Grundgebühr sind alle Leistungen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach der Abfallsatzung, sowie eine Pflichtentleerung pro Quartal abgegolten, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Leistungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.

- (2) a) Die gefäßbezogene Bereitstellungsgebühr beträgt monatlich

für eine 60-Liter-Restabfalltonne	3,90 Euro
für eine 120-Liter-Restabfalltonne	4,70 Euro
für eine 240-Liter-Restabfalltonne	6,30 Euro
für einen 1.100-Liter Restabfallcontainer	26,90 Euro

- b) Die monatliche Haushaltsgebühr beträgt je Haushalt bei einem

Ein-Personen-Haushalt	4,20 Euro
Zwei-Personen-Haushalt	6,60 Euro
Drei-Personen-Haushalt	8,90 Euro
Vier-Personen-Haushalt	10,50 Euro
Fünf-Personen-Haushalt	12,20 Euro
Sechs-Personen-Haushalt	13,60 Euro
Sieben- und Mehrpersonen-haushalt	15,00 Euro

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden grundsätzlich die Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.

Werden die zur Ermittlung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht, kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung bei der Veranlagung von einer Schätzung, mindestens von einem Vier-Personen-Haushalt auf dem Grundstück ausgehen.

- (3) Für die Entleerung der Restabfalltonnen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, wenn über die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen (§ 13 Abs. 1 S. 3 Abfallsatzung) hinaus gehende Entleerungen in Anspruch genommen werden. Sie beträgt je Abfuhr:

für eine	60-Liter-Restabfalltonne	2,60 Euro
für eine	120-Liter-Restabfalltonne	5,00 Euro
für eine	240-Liter Restabfalltonne	9,60 Euro
für einen	1.100-Liter Restabfallcontainer	45,00 Euro

- (4) Für die den privaten Haushaltungen überlassenen festen Biotonnen wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich:

für eine	60-Liter-Biotonne	2,50 Euro
für eine	120-Liter-Biotonne	3,30 Euro
für eine	240-Liter-Biotonne	5,60 Euro

- (5) - entfallen -

- (6) Die festen Abfallbehältnisse gem. § 5 Abs. 2 Abfallsatzung für Restabfall werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Entleerungen je Behälter erfasst wird. Bei einem Ausfall des Erfassungssystems wird die Anzahl der Entleerungen im Mittel der letzten 12 Monate errechnet, mindestens jedoch nach Anzahl der Pflichtentleerungen (§ 13 Abs. 1 S. 3 Abfallsatzung).

- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für Ein-Personen-Haushalte sowie Ferien- und Wochenendwohnungen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann bestimmen, welche Nachweise im Einzelfall vorzulegen sind. Die Nachweise sind spätestens nach drei Jahren zu aktualisieren.

- (8) Auf förmlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

- (9) Die Grundgebühr bei sonstigen bebauten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken im Sinne des § 5 Abs. 4 Abfallsatzung (zum Beispiel Wochenendhäuser- und Wohnungen) berechnet sich nach § 5 Abs. 2, wobei pro Wohneinheit zwei Personen zugrunde gelegt werden.

- (10) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Personenzahl häufig wechselt, eine an der

Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage des Abs. 2 vereinbaren.

- (11) Bei Grundstücken, denen ein Müllgroßbehälter zur Verfügung steht, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 bis 4 berechnet, sie beträgt jedoch mindestens die Gebühr nach § 6 Abs. 2 bis 4.
- (12) Auf schriftlichen Antrag kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung bei Grundstücken, die mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden können, einen Rabatt für solche Abfuhrleistungen gewähren, deren Inanspruchnahme dem Anschlusspflichtigen wegen der Lage des Grundstückes unzumutbar ist. Der Rabatt beträgt für die Nichtinanspruchnahme der Sperrmüllsammlung pro Monat:

Ein- Personen-Haushalt	0,87 Euro
Zwei- Personen-Haushalt	1,35 Euro
Drei- Personen-Haushalt	1,84 Euro
Vier- Personen-Haushalt	2,20 Euro
Fünf- Personen-Haushalt	2,53 Euro
Sechs- Personen-Haushalt	2,81 Euro
Sieben und Mehr- Personen-Haushalt	3,12 Euro

- (13) Sämtliche Änderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen sind von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer neuen Gebühr rechtfertigen, kann die Gebühr neu festgesetzt werden. Die Gebühr kann ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides oder durch den Erlass eines gesonderten Bescheides festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet. Ist die Gebührenschuld beglichen, werden die zu viel entrichteten Gebühren erstattet. Änderungsanträge für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen.

§ 6

Gebührensätze Abfallbehältnisse – andere Herkunftsbereiche –

- (1) Für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, wird eine Grundgebühr erhoben. Mit der Grundgebühr sind alle Leistungen der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach der Abfallsatzung abgegolten, sowie eine Pflichtentleerung pro Quartal, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Leistungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.
- (2) Die Grundgebühr für die Restabfalltonnen beträgt monatlich

		bei vierwöchent- lichem Abfuhr- rhythmus	bei zweiwöchent- lichem Abfuhr- rhythmus
für eine	120-Liter-Restabfalltonne	7,50 Euro	9,70 Euro
für eine	240-Liter-Restabfalltonne	9,90 Euro	12,60 Euro
für einen	1.100-Liter- Restabfallcontainer	44,20 Euro	50,60 Euro

Für die wöchentliche Entleerung von 1.100-Liter-Restabfallcontainern, sofern diese Leistung angeboten werden kann, beträgt die Grundgebühr 64,40 Euro/Monat.

Für die in diesem Fall über einen zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus hinausgehenden Entleerungen wird jährlich eine Vorauszahlung festgesetzt, die sich an der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen des Vorjahres orientiert, mindestens jedoch die Gebühr für 40 Entleerungen.

- (3) Für Entleerungsgebühren gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (4) - entfallen -
- (5) Die monatliche Gebühr für die Entsorgung von Biotonnen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt

für eine	120-Liter-Biotonne	10,80 Euro
für eine	240-Liter-Biotonne	15,90 Euro

- (6) Unterliegen unbebaute Grundstücke dem Anschlusszwang (§ 7 Abs. 2 Abfallsatzung) und stellt die Rhein-Hunsrück Entsorgung hierfür feste Abfallverhältnisse zur Verfügung, so wird die Gebühr nach § 6 Abs. 2 bis 5 festgesetzt.

§ 7

Gebührensätze – Sonstiges –

- (1) Soweit für die Abfuhr und die Entsorgung von Abfällen mit der Rhein-Hunsrück Entsorgung Vereinbarungen zu treffen sind, sind kostendeckende Gebühren, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen berechnet werden, fest zu setzen. Bei Leerungen von falsch befüllten Restmüll- oder Wertstoffbehältern (Bio/Papier/LVP) wird die Leerungsgebühr für Restabfall gemäß § 5 Abs. 3 erhoben zuzüglich einer Anfahrts- und Bearbeitungspauschale von 35 Euro.
- (2) Das Entgelt für je einen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack für Restabfall oder Bioabfall beträgt 3,70 Euro. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
- (3) Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 20,00 Euro für jeden Tauschvorgang, wenn das Gefäß bzw. die Gefäße auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgewechselt wird/werden. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal der Rhein-Hunsrück Entsorgung am Grundstück des Anschlusspflichtigen

erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Kirchberg selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 7,00 Euro.

Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn

- a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,
- b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 2 Abfallsatzung möglich ist,
- c) sich das Restmüllaufkommen ohne Veränderung der Personenzahl aus besonderen Gründen verändert hat (z. B. durch Windeln von Kleinkindern oder Pflegebedürftigkeit) und dadurch ein anderes Gefäß benötigt wird

und dies innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Änderung angezeigt wird.

- (4) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 erhoben. Dabei entstehende Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (5) Die Gebühr für den Eilservice im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung beträgt 30 Euro. Die Gebühr für Mehrmengen im Sinne des § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 75,00 Euro pro cbm.
- (6) Für den Erlass von Beseitigungsverfügungen gem. § 17 Abs. 1 LAbfWG sowie die Entscheidungen über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang werden Verwaltungsgebühren erhoben. Für die Berechnung der Verwaltungsgebühren gilt die Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) sinngemäß.

§ 8

Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Einrichtung oder Anlage (Kreismülldeponie Kirchberg oder Erdaushubdeponien) angeliefert werden, werden Gebühren pro Megagramm, mindestens jedoch 7,00 Euro pro Anlieferung erhoben.
Bei Selbstanlieferung und ausnahmsweise zugelassenem gleichzeitigem eigenen, den Vorgaben der Rhein-Hunsrück Entsorgung entsprechenden Einbau erfolgt die Festsetzung der Abfallgebühren für die Tonnage der Gesamtmaßnahme oder, wenn diese länger als einen Monat dauert, für die in einem Monat angelieferte Tonnage.
- (2) Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen werden von der Verwaltung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten ermittelt und zum 1. eines Monats durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen und auf der Homepage bekannt gegeben.

- (3) Für die Durchführung einer Wiegung, die unabhängig von einer Anlieferung auf einer Abfallentsorgungsanlage erfolgt, wird eine Gebühr von 10,20 Euro pro Wiegung erhoben.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird bei Anlieferungen auf einer Abfallentsorgungsanlage, die mit einer Waage ausgestattet ist, ausschließlich das Ladegewicht zugrunde gelegt. Bei Anlieferung auf einer anderen Abfallentsorgungsanlage erfolgt die Berechnung der Gebühren nach der zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges oder dem sich aus dem vorgelegten Wiegeschein ergebenden tatsächlichen Ladegewicht. Für die Berechnung der Gebühren kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung für einzelne Abfallarten Umrechnungsfaktoren nach spezifischem Gewicht festlegen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit dem Anlieferer Sondervereinbarungen treffen.
- (5) Bei gemischten Anlieferungen werden für die gesamte Anlieferung Gebühren nach dem Inhaltsstoff erhoben, für den die höchsten Gebühren zu entrichten sind.
- (6) Soweit die Entsorgung der vom Abfallbesitzer angelieferten Abfälle Mehrkosten verursacht (Zerkleinern, Sortieren, Gebühren Dritter) oder Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind zu den Gebühren Zuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Aufwendungen zu zahlen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann in Einzelfällen mit dem Anlieferer Sondervereinbarungen treffen.

§ 9

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 7 Abs. 2.

§ 10

Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühren für einen Zahlungsabschnitt bzw. für die Ablagerung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Rhein-Hunsrück Entsorgung in Verzug geraten ist.

- (3) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung ist berechtigt bei Gebühren nach § 8 von den Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung, mit denen eine Sondervereinbarung hinsichtlich monatlicher Zahlungen besteht, Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für das Kalenderjahr (§ 5 Abs. 1) und die Bereitstellungsgebühr für Biotonnen (§ 5 Abs. 4) ist in zwei gleichen Raten zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu entrichten. Gebühren nach § 5 Abs. 3 sind zum 01.04. des Folgejahres zu entrichten. Für Gebühren nach § 6 gelten S. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Beginnt die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das gleiche gilt für die über die Pflichtentleerungen hinausgehenden Entleerungsgebühren, wenn die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres endet.
- (3) Die Gebühren nach § 7 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 5 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung (Anlieferung) der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (5) Sofern ein SEPA-Mandat erteilt ist, erfolgt die Abbuchung der Gebühren nach §§ 5 Abs. 1 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 5 grundsätzlich zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 1. Weitere Abbuchungstermine gemäß § 11 Abs. 2 sind darüber hinaus der 30.06. und der 27.12.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die monatliche Grundgebühr erstattet. Dies gilt nur, wenn die Rhein-Hunsrück Entsorgung bis zum 31.12. des Folgejahres Kenntnis davon erlangt.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich wegen Abwesenheit aller Grundstücksbewohner in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmt, welche Nachweise im Einzelfall vorzulegen sind. Die Gebührenerstattung wird für höchstens sechs Monate gewährt.

§ 13 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 14 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Die letzte Änderung am 01.01.2020.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 02.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Simmern, den 09.12.2019
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Rhein-Hunsrück Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.